



RTR GmbH
Marlahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

Vorab per fax

mobilkom austria AG
Obere Donaustraße 29
A-1020 Wien

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Datum

10.12.2008

**Stellungnahme der mobilkom austria
zur Konsultation nach § 128 TKG 2003**

zum Thema

**Öffentliche Konsultation des Entwurfes der
Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008)
nach § 36 TKG 2003**



Mit Veröffentlichung auf Ihrer Homepage am 18.11.2008 konsultiert die RTR-GmbH einen auf § 36 Abs. 1 TKG 2003 gestützten Entwurf eines Beschlusses zur Überprüfung der in der TKMVO 2008 festgelegten Märkte.

Mobilkom möchte mit diesem Schriftsatz von der Gelegenheit Gebrauch machen, Stellung zum vorliegenden Entwurf zu nehmen.

Aus Sicht von mobilkom ergeben sich aus diesem Vorgehen der RTR-GmbH zwei Kritikpunkte:

- **Keine Möglichkeit innerhalb der Stellungnahmefrist eine fundierte Marktabgrenzung vorzunehmen**

Aufgrund des sehr kurzen Zeitraums von nicht einmal vier Wochen bestand keinerlei Möglichkeit, eine Stellungnahme vorzubereiten, die sich ökonomisch fundiert mit der Marktabgrenzung auseinandersetzt, beispielsweise durch Anwendung eines der (auch in den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Marktanalyse) angemahnten Substitutionstests.


- **Mangelnde Berücksichtigung der von mka bisher vorgebrachten Bedenken, die eine sorgfältige Marktabgrenzung notwendig machen**

Während der Konsultation zur TKMVO 2003 legte mobilkom ein Gutachten von EE&MC vor (amtsbekannt), in dem dargelegt wurde, dass eine betreiberindividuelle Terminierungsmarktabgrenzung nicht den ökonomischen Gegebenheiten entspricht. Diese Schlussfolgerung wurde durch ein Ergänzungsgutachten von EE&MC im Zuge der Stellungnahme zur Marktanalyse untermauert (amtsbekannt).

Auch wenn die Kritik der RTR-GmbH an der Art der Gutachtensdurchführung (Nichtüberprüfung der Entscheidungskriterien der Konsumenten) z.T. berechtigt erscheinen mag, zeigen die beiden Gutachten (insbesondere jedoch das Gutachten zur Marktanalyse, da für die direkten Effekte die unterstellten Entscheidungskriterien der Konsumenten kaum von den tatsächlichen abweichen dürften), dass die einfache Annahme einer Nichtrelevanz der Kosten von Passivgesprächen als einziges Argument für die Marktabgrenzung eine Simplifizierung der Realität darstellt und daher eine sorgfältige Marktabgrenzung angezeigt ist, die mittels des entsprechenden ökonomischen Instrumentariums vorgenommen werden sollte.

Abschließend möchte mobilkom anregen, den Beginn von Konsultationen vorab per e-mail anzukündigen, um rechtzeitig die notwendigen Ressourcen einzuplanen. Darüber hinaus ersucht mobilkom diese Stellungnahme nicht zu veröffentlichen.

Wien, am 12. Dezember 2008


Dr. Bernhard Mayr
Leiter Carrier Relations
Handlungsbevollmächtigter